

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Übersicht

Teil 1: Allgemeiner Teil

Teil 2: Besondere Bestimmungen für Zielschuldverhältnisse

Teil 3: Besondere Bestimmungen für Dauerschuldverhältnisse

Teil 1: Allgemeiner Teil

Anwendungsbereich / Begriffsbestimmungen

1. Anwendungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen finden auf Geschäfte zwischen zwei Unternehmer nach §§ 1, 2 und 3 Unternehmensgesetzbuch (UGB) Anwendung (Unternehmergeschäft – B2B).

2. Begriffsbestimmungen

2.1 *Auftragnehmende Person*

Ist die *Media Data IKT GmbH*, ansässig in 4020 Linz, Obere Donaulände 7.

2.2 *Auftraggebende Person*

Ist die Person mit der die *auftragnehmende Person* einen Vertrag geschlossen hat, dem diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu Grunde liegen.

Allgemeines zu Leistungen

3. Art der Verrechnung

Sofern die Leistungen nicht durch einen fixen Pauschalbetrag abgegolten sind, werden diese nach Aufwand verrechnet.

4. Fälligkeit

Alle Forderungen werden sofort ab Zugang der Rechnung oder einer gleichwertigen Zahlungsaufforderung fällig.



5. Aufrechnungsverbot

Die *auftraggebende Person* ist nicht berechtigt, gegen Forderungen der *auftragnehmenden Person* aufzurechnen.

6. Ausschluss der Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte

Die Anwendbarkeit der Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte wird ausgeschlossen.

Allfällige zusätzliche Kosten bei anderem Leistungsort

Befindet sich der Leistungsort nicht am Sitz der *auftragnehmenden Person*, so können zusätzlich noch folgende Kosten anfallen:

7. Reisekosten

Reisekosten umfassen all jene Kosten, die für die Wegstrecke zwischen dem Sitz der *auftragnehmenden Person* oder dem Übernachtungsort und dem Leistungsort für die Verbringung von Personen aufgewendet werden müssen zuzüglich der Vergütung der Reisezeit nach dem Preisblatt. Sofern die tatsächlichen Aufwendungen über die Reisekosten nicht höher sind, sind diese durch die Entrichtung des Pauschalbetrags je Kilometer im Preisblatt abgegolten.

Die Reisezeit wird viertelstundeweise abgerechnet. Die Anzahl der verrechenbaren Viertelstunden, ergibt sich aus der Reisezeit in Minuten, die im geringsten Vielfachen einer Viertelstunde Deckung findet.

8. Übernachtungskosten

Sofern aufgrund der zu erbringenden Leistungen eine Übernachtung erforderlich ist, trägt diese die *auftraggebende Person*.

Übernächtigungskosten sind Kosten der Übernachtung an einem Ort, der sich in der Nähe des Leistungsorts befindet und mit der Leistungserbringung in einem Zusammenhang steht. Übernachtungskosten (inkl. Frühstücksverpflegung) werden im ortsüblichen Umfang von der *auftraggebenden Person* übernommen. Als ortsüblich gilt jedenfalls ein Betrag in der Höhe von EUR 150,00 pro Person und Übernachtung.

9. Transportkosten / Versandkosten

Transportkosten und Versandkosten sind jene Kosten, die aufgewendet werden müssen, um Waren vom Sitz der *auftragnehmenden Person* zum Leistungsort zu verbringen. Transportkosten fallen an, wenn die *auftragnehmende Person* den Transport selbst durchführt, Versandkosten, wenn der Transport durch einen Dritten durchgeführt wird.

Die Transportkosten sind von der *auftraggebenden Person* durch eine Kilometerpauschale nach Preisblatt abzugelten. Die Grundlage bildet die doppelte Wegstrecke vom Sitz der *auftragnehmenden Person* zum Leistungsort.



Die Versandkosten sind der *auftragnehmenden Person* in dem Ausmaße zu ersetzen, als durch die vereinbarte Versandart, mangels solcher, einer der Verkehrsübung entsprechenden Versandart, üblicherweise aufgewendet werden müssen.

Wertbeständigkeit von Forderungen

10. Wertbeständigkeit von Forderungen

Es wird ausdrücklich Wertbeständigkeit der Forderungen plus Nebenforderungen vereinbart. Als Maß zur Berechnung der Wertbeständigkeit dient der von Statistik Austria monatlich verlaublich Verbraucherpreisindex 2020 (Basisjahr 2020) oder ein an seine Stelle tretender Index. Als Bezugsgröße für den jeweiligen Vertrag dient die für das Jahr des Vertragsabschlusses im Jänner endgültig errechnete Indexzahl. Schwankungen der Indexzahl nach oben oder unten bis ausschließlich 2% bleiben unberücksichtigt. Dieser Spielraum ist bei jedem Überschreiten nach oben oder unten neu zu berechnen, wobei stets die erste außerhalb des jeweils geltenden Spielraums gelegene Indexzahl die Grundlage sowohl für die Neufestsetzung des Forderungsbetrages als auch für die Berechnung des neuen Spielraums zu bilden hat. Alle Veränderungsdaten sind auf eine Dezimalstelle zu berechnen.

Sonstige allgemeine Bestimmungen

11. Form von Handlungen

Sofern in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen verlangt wird, dass eine Handlung schriftlich auszuüben ist, so ist eine elektronische Form (etwa E-Mail) ausreichend, wenn diese die natürliche Person erkennen lässt, die die Handlung gesetzt hat. Wird dem nicht entsprochen, so wird keine der Vertragsparteien daran gebunden.

12. Haftung / Haftungsbeschränkungen

Die Haftung für Schäden besteht aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen, jedoch – außer bei Personenschäden – ausschließlich bei grobem Verschulden.

Die Haftung für mittelbare Schäden - wie beispielsweise entgangenen Gewinn, Kosten, die mit einer Betriebsunterbrechung verbunden sind, Datenverluste oder Ansprüche Dritter - wird ausdrücklich ausgeschlossen.

13. Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen und des Preisblatts / Zustimmungsfiktion

Die *auftragnehmende Person* ist berechtigt, diese Geschäftsbedingungen und das Preisblatt jederzeit zu ändern. Die *auftraggebende Person* wird über solche Änderungen durch Zusendung der geänderten Geschäftsbedingungen oder des geänderten Preisblatts an, die der *auftragnehmenden Person* zuletzt bekannt gegebene oder bekannte E-Mail-Adresse informieren. Die Änderung berechtigt die *auftraggebende Person*, innerhalb einer Frist von 2 Wochen ab Mitteilung schriftlich



zu kündigen. Kündigt die *auftraggebende Person* nicht innerhalb dieser Frist, so gelten die geänderten Geschäftsbedingungen oder das geänderte Preisblatt als vereinbart.

14. Rechtswahl / Gerichtszuständigkeit

Diese Vereinbarung unterliegt ausschließlich österreichischem Recht unter Ausschluss der internationalen Verweisungsnormen und des UN-Kaufrechts. Für sämtliche Streitigkeiten ist ausschließlich das jeweils sachlich zuständige Gericht am Sitz der *auftragnehmenden Person* zuständig.

15. Ungültige Bestimmungen / Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ungültig sein, so bleiben die restlichen Bestimmungen unberührt wirksam. Die Vertragsparteien verpflichten sich, eine unwirksame Bestimmung durch eine dieser im (wirtschaftlichen) Ergebnis möglichst nahekommenden Regelung zu ersetzen.

Teil 2: Besondere Bestimmungen für Zielschuldverhältnisse

16. Eigentumsvorbehalt

Alle Hardware und Software bleibt bis zur Bezahlung des vollständigen Kaufpreises im Eigentum der *auftragnehmenden Person*.

Gewährleistung

17. Gewährleistung / Frist / Beweislastumkehr

Die *auftragnehmende Person* leistet Gewähr, dass die Hardware/Software oder IT-Leistung den vertraglich vereinbarten Bedingungen entspricht – nicht jedoch für Abweichungen, die auf Umstände zurückzuführen sind, die der *auftragnehmenden Person* nicht zuzurechnen sind.

Die Gewährleistungsfrist beträgt 6 Monate.

Die *auftraggebende Person* trägt die Beweislast, dass der Mangel schon zum Zeitpunkt der Übergabe bzw der ersten Bereitstellung vorhanden war.

18. Mangelinformation bei Software

Handelt es sich um eine Software, für die Gewähr geleistet wird, so stellt die *auftraggebende Person* alle Informationen schriftlich zur Verfügung, welche die *auftragnehmende Person* in die Lage versetzen, den Mangel nachzustellen. Dies beinhaltet jedenfalls:

- a) eine detaillierte Information darüber, unter welchen Umständen der Mangel auftritt;
- b) die verwendeten Geräte oder Browserversionen bei denen der Mangel auftritt;
- c) der Zeitpunkt, seitdem der Mangel in Erscheinung getreten ist.



Solange nicht alle Informationen über den Mangel zur Verfügung gestellt wurden, befindet sich die *auftragnehmende Person* nicht in Verbesserungsverzug. Die *auftragnehmende Person* teilt der *auftraggebenden Person* mit, sobald sie alle Informationen besitzt und fordert gegebenenfalls weitere Informationen nach, widrigenfalls kann nach 10 Werktagen angenommen werden, dass sie alle Informationen besitzt.

19. Mangelbehebungszeit

Sofern die *auftragnehmende Person* gewährleistungsrechtliche Verbesserungs- oder Austauscharbeiten erbringt, sind diese in angemessener Frist zu leisten. Die angemessene Frist ist je nach zu erbringender Leistung unterschiedlich lang, umfasst jedoch, sofern es sich nicht um geringfügige oder unverzüglich zu behebende Mängel handelt, zumindest 10 Werktage. Unverzüglich zu beheben ist ein Mangel insbesondere dann, wenn dieser einen erwartbaren, erheblichen Schaden für den Betrieb der *auftraggebenden Person* befürchten lässt.

20. Ausschluss der Gewährleistung / Mängelrüge

Alle Mängel, sofern sie von der *auftraggebenden Person* nach der Übergabe der Hardware oder der ersten Bereitstellung der Software festgestellt worden sind oder festgestellt werden hätten müssen, sind binnen 14 Werktagen schriftlich anzuzeigen. Widrigenfalls verliert die *auftraggebende Person* das Recht die Ansprüche aus der Gewährleistung und auf Schadenersatz wegen des Mangels selbst sowie aus einem Irrtum über die Mangelfreiheit der Sache geltend zu machen. Sofern sich Mängel erst später zeigen, gilt für diese dasselbe.

Verzug

21. Verzug / Zeit zur Nachholung der Leistung / Rücktritt

Gerät die *auftragnehmende Person* bei der Erbringung ihrer Leistungen in Verzug, so kann von der *auftraggebenden Person*, sofern es sich nicht um ein Fixgeschäft handelt, zunächst nur die Nachholung innerhalb einer angemessenen Frist verlangt werden. Diese angemessene Frist ist je nach zu erbringender Leistung unterschiedlich lang, umfasst jedoch, sofern es sich nicht um geringfügige oder dringliche Leistungen handelt, zumindest 10 Werktage. Wurde die Leistung auch nach Ablauf der angemessenen Frist nicht von der *auftragnehmenden Person* erbracht, so kann die *auftraggebende Person* von der Vereinbarung schriftlich zurücktreten. Dringlich ist eine Leistung insbesondere dann, wenn sie bei weiteren Verzögerungen einen erwartbaren, erheblichen Schaden für den Betrieb der *auftraggebenden Person* befürchten lässt.

Sind die Voraussetzungen für den Rücktritt einer Teilleistung gegeben, so berechtigt dies die *auftraggebende Person* nicht von weiteren nachfolgenden Teilleistungen zurückzutreten, außer dieser Umstand ist für sie äußerst unzumutbar.

22. Verzugszinsen

Im Falle eines verschuldeten Zahlungsverzugs werden Verzugszinsen in der Höhe von 15 % über dem Basiszinssatz vereinbart. Andernfalls beträgt die Höhe des Zinssatzes 5 %.



Teil 3: Besondere Bedingungen für Dauerschuldverhältnisse

Bereitstellung von Software

23. Begriffsdefinition: Bereitstellung

Eine Software ist bereitgestellt, sobald sie der *auftraggebenden Person* zum individuellen Abruf über einen Online-Dienst der *auftragnehmenden Person* zur Verfügung gestellt und sie darüber schriftlich informiert wurde.

24. Verfügbarkeit von bereitgestellter Software / technische Gebrechen

Aufgrund technischer Gegebenheiten kann eine jederzeitige Verfügbarkeit (dauernde Bereitstellung) nicht gewährleistet werden. Im Falle einer Nicht-Verfügbarkeit aufgrund technischer Gebrechen, stellt die *auftragnehmende Person* sicher, wenn und soweit sich diese in ihrem Einflussbereich befinden, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um schnellstmöglich das technische Gebrechen zu beheben. Die *auftragnehmende Person* informiert über allfällige Verzögerungen, ab deren Kenntnis, unverzüglich und schriftlich.

25. Behebung zu Geschäftszeiten / Berücksichtigung außerordentlicher Umstände

Schnellstmöglich kann eine Behebung technischer Gebrechen im Einflussbereich der *auftragnehmenden Person* in der Regel nur während ihrer Geschäftszeiten erfolgen. In äußerst dringlichen Fällen kann eine Behebung außerhalb der Geschäftszeiten notwendig sein, um etwa die Folgen eines damit verursachten Betriebsstillstands seitens der *auftraggebenden Person* und einen damit erwartbaren, erheblichen Schaden abzuwenden.

26. Nachträgliche Unmöglichkeit der Bereitstellung / Entfall der Bereitstellungspflicht

Kann eine Software durch die *auftragnehmende Person* aufgrund ihr nicht zurechenbarer Umstände nicht mehr vereinbarungsgemäß bereitgestellt werden, so hat die *auftragnehmende Person* schnellstmöglich schriftlich darüber zu informieren, sobald ihr diese bekannt werden. Solange durch diese Umstände die Bereitstellung nicht möglich ist, entfällt die Bereitstellungspflicht.

Nutzungsvorbehalt

27. Bedingung der Bereitstellung / Nutzungsvorbehalt

Der Anspruch auf Nutzung der Software gegen wiederkehrende Entrichtung eines für einen vereinbarten Zeitraum definierten Entgelts (Softwarelizenz), besteht erst nach der Bezahlung des ersten fälligen Teilbetrags. Insofern wird, falls die Software von der *auftragnehmenden Person* bereitzustellen ist, der Zeitpunkt der Bereitstellung bis zur Bezahlung des ersten fälligen Teilbetrags hinausgeschoben.



Hosting

Alle Begriffe in diesem Abschnitt, sind nach der EU-Verordnung zur Bekämpfung der Verbreitung terroristischer Online-Inhalte (EU-VO 2021/784) zu verstehen.

28. Bekämpfung terroristischer Inhalte

Die *auftragnehmende Person* darf spezifische Maßnahmen setzen, um verhindern zu können, dass ihre Hosting-Dienste für terroristische Zwecke missbraucht werden. Solche Maßnahmen beinhalten jedenfalls das Sperren und Entfernen solcher Inhalte.

Die *auftragnehmende Person* darf, sofern die Inhalte von ihr als terroristisch kategorisiert worden sind, die Inhalte sofort sperren oder entfernen. Ein öffentlicher Zugang zu diesen Informationen ist nicht mehr möglich. Ist eine Sperrung oder Entfernung von einzelnen Inhalten nicht möglich, so ist es der *auftragnehmenden Person* erlaubt, den Zugang zu allen Inhalten zu sperren, sofern diese Vorgangsweise verhältnismäßig ist und der Hosting-Dienst überwiegend terroristische Inhalte öffentlich zugänglich macht.

29. Löschung von Inhalten

Wird der *auftragnehmenden Person* bekannt, dass ein Hosting-Dienst für terroristische Zwecke verwendet wird, so sperrt oder entfernt diese zunächst die Inhalte, sodass sie nicht mehr öffentlich zugänglich sind. Eine Löschung findet, ohne anderweitiger behördlicher Anordnung, nach 6 Monaten nach der rechtmäßigen Sperrung oder Entfernung statt.

Aussetzen von Leistungen

30. Aussetzen von Leistungen

Die *auftragnehmende Person* ist berechtigt, unter folgenden Umständen, bei gleichzeitiger unverzüglicher schriftlicher Information, die Leistungen mit sofortiger Wirkung auszusetzen:

- a) wenn ein Hosting-Dienst der *auftragnehmenden Person* für terroristische Zwecke (Abschnitt *Hosting*) verwendet wird oder verwendet werden soll;
- b) wenn das Entgelt für die Bereitstellung von Software für mindestens eine Periode ausgefallen ist;
- c) wenn ein der *auftraggebenden Person* zur Verfügung gestellter Online-Dienst, durch ungewöhnlichen oder nicht vereinbarungsgemäßen Gebrauch, bei der *auftragnehmenden Person* zu einer Beeinträchtigung des Betriebsablaufs führt, insbesondere ihrer Serversysteme;
- d) wenn ein der *auftraggebenden Person* zur Verfügung gestellter Online-Dienst gehackt worden ist, für den Zeitraum bis zur Wiederherstellung des vorherigen Zustands, insofern von der *auftragnehmenden Person* eine Beeinträchtigung ihrer Serversysteme oder der Datensicherheit befürchtet wird;



- e) wenn sonstiges Verhalten der *auftraggebenden Person* bei der Vertragsausübung, die *auftragnehmende Person* in unzumutbare Umstände versetzt.

Kündigung

31. Außerordentliche Kündigung / Vorzeitige Auflösung aus wichtigem Grund

Die *auftragnehmende Person* kann die außerordentliche Kündigung bei Vorliegen eines wichtigen Grundes schriftlich erklären, insbesondere wenn:

- a) die *auftraggebende Person* einen Online-Dienst wiederholt nicht vereinbarungsgemäß gebraucht;
- b) das Entgelt für die Bereitstellung von Software für mindestens zwei aufeinanderfolgende Perioden ausgefallen ist;
- c) die *auftraggebende Person* ihre vertraglichen Pflichten grob verletzt hat, wobei als grobe Verletzung eine Verletzung anzusehen ist, die die Aufrechterhaltung der Vereinbarung auch nicht während einer Kündigungsfrist zumutet.

Die *auftraggebende Person* kann die außerordentliche Kündigung bei Vorliegen eines wichtigen Grundes schriftlich erklären, insbesondere wenn:

- a) die Bereitstellungspflicht der *auftragnehmenden Person* nach Punkt 26 endet und dies nicht auf einen Umstand zurückzuführen ist, der ihr zurechenbar ist;
- b) die *auftragnehmende Person* ihre vertraglichen Pflichten grob verletzt hat, wobei als grobe Verletzung eine Verletzung anzusehen ist, die die Aufrechterhaltung der Vereinbarung auch nicht während einer Kündigungsfrist zumutet.

In die 2 Wochen Frist wird der Tag in dem das Ereignis fällt, nicht hineingezählt.

32. Ordentliche Kündigung

Ein Vertragsverhältnis, das auf unbestimmte Zeit eingegangen ist, kann unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten – von jedem Vertragsteil, ohne Angabe von Gründen – jeweils zum letzten Tag im Quartal gekündigt werden.

